

Hinweis an meine Kunden:

Da Michels Medien ein Einzelunternehmen ist, unterliegt ein Teil meiner geleisteten Arbeit der staatlichen Abgabepflicht für die Künstlersozialkasse, (obwohl ich bei dieser Kasse weder Mitglied bin noch Leistungsansprüche besitze). Dies betrifft in erster Linie die gestalterischen und kreativen Leistungen sowie die Produktion. Technisch orientierte Leistungen unterliegen dieser Abgabepflicht bis dato nicht.

Bitte beachten Sie nachfolgenden Text bzw. informieren Sie Ihren Steuerberater darüber.
Bei Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Hinweis: Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert.

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist praktisch **für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Künstler Mitglied dieser Kasse ist bzw. ob der gezahlte Künstler diese Leistungen in Anspruch nimmt!**

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt hierfür ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt derzeit **5,2 Prozent**

Abgabepflichtig sind Unternehmer unabhängig von ihrer Rechtsform.

Im Gesetz (§ 24 KSVG) werden drei Gruppen unterschieden:

a. typische Verwerter

Sie verwerten typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen und sind als solche für alle gezahlten Entgelte abgabepflichtig

b. Werbung / Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG)

Abgabepflichtig sind auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Das sind vor allem Werbe- und Design-Aufträge. **Wenn das Auftragsvolumen innerhalb eines Kalenderjahres 450,- Euro nicht übersteigt, ist das Unternehmen nicht abgabepflichtig. (seit 1.1.2015)**

c. Generalklausel (§ 24 Abs. 2 KSVG):

Nach der Generalklausel fallen auch Unternehmer unter die Abgabepflicht, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens häufig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Die gezahlten Entgelte liegen über 450,- Euro.